

Unfall während der Einsatzfahrt

Braunschweig (Nds). Bei einem Zusammenstoß zweier Pkw im Kreuzungsbereich wurden beide Fahrzeuge beschädigt, verletzt wurde niemand. Ein Funkstreifenwagen der Polizei war mit Blaulicht und Martinhorn zu einem Einsatz unterwegs, bei dem eine Gasflasche in Brand geraten war, ...

... sodass höchste Eile geboten war. Auf der Anfahrt wollten die eingesetzten Polizeibeamten den Kreuzungsbereich am Europaplatz passieren und fuhren - allerdings mit deutlich verringerter Geschwindigkeit - über ihre Rotlicht-zeigende Ampel.

Zeitgleich kam ein Opel Insignia von rechts aus der

Güldenstraße und fuhr ebenfalls in die Kreuzung ein, da ihm seine Ampel grünes Licht zeigte. Der 40-jährige Fahrer erkannte den Streifenwagen mit den Sonderrechten zu spät, ebenso wie der Polizist das herannahende Fahrzeug zu spät wahrnahm. Obwohl beide Fahrer noch stark bremsten, konnten sie einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Am Streifenwagen entstand wirtschaftlicher Totalschaden.

Obwohl jeder Verkehrsteilnehmer einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen hat, müssen die Polizisten ebenso Sorge dafür tragen, dass sie auf ihrer Fahrt keinen Unfall verursachen.

Text, Foto: Feuerwehr Plettenberg

Themeninfo Blaulichtfahrten

Unter Sondersignal versteht man in Deutschland die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer durch in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegte Einsatzfahrzeuge mithilfe von Lichtzeichen und Tonsignalen.

Sondersignale in Form von akustischen und optischen Einrichtungen an Fahrzeugen dienen dazu, vor Gefahren zu warnen und/oder dem übrigen Verkehr die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten anzuzeigen. Dazu ist blaues (europäischer Raum), rotes oder gelbes (nur Gefahrenstelle) Blinklicht und Einsatzhorn vorgesehen. Zeitweilig wurden auch Yelp- und Wail-Signale versuchsweise eingesetzt.[1] Der Begriff Sonderrechte bezeichnet die rechtliche Grundlage laut Straßenverkehrsordnung und existiert in anderen deutschsprachigen Ländern nicht.

Blaues Blinklicht ohne Einsatzhorn

Blaulicht an stehenden Einsatzfahrzeugen warnt vor Einsatz- oder Unfallstellen. Blaulicht an fahrenden Fahrzeugen zeigt dem übrigen Verkehr die Inanspruchnahme von Sonderrechten während einer Einsatzfahrt an.

In beiden Fällen wird vom Verkehrsteilnehmer erhöhte Aufmerksamkeit gefordert. Bei fahrenden Fahrzeugen muss zudem mit Abweichungen von der Straßenverkehrsordnung gerechnet werden, die die eigenen Rechte einschränken können; so kann es vorkommen, dass ein Einsatzfahrzeug

- unerwartet hält oder anfährt,
- in unerlaubte Richtungen abbiegt,
- in unerlaubter Fahrtrichtung unterwegs ist,
- im Überholverbot überholt,
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
- Haltzeichen überfährt

usw. Der übrige Verkehr muss sich auf Abweichungen dieser und ähnlicher Art einstellen, dem Einsatzfahrzeug jedoch keine freie Bahn schaffen.

Bei Begleit- und Kolonnenfahrten, die durch Blaulicht gekennzeichnet sind, wird der gesamte Verband als ein einzelnes Fahrzeug betrachtet, damit die Fahrzeuge nicht getrennt werden. Übrige Verkehrsteilnehmer müssen beispielsweise alle Fahrzeuge des Verbands an einer Kreuzung durchfahren lassen und dürfen den Verband nicht trennen, indem sie in die Kolonne einscheren.

Blaues Blinklicht in Kombination mit Einsatzhorn

Die Kombination von Blaulicht und Einsatzhorn zeigt den übrigen Verkehrsteilnehmern an, dass das Fahrzeug sowohl Sonderrechte als auch Wegerecht in Anspruch nimmt. § 38 StVO, Absatz (1) sagt aus:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn [...] ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

„Freie Bahn zu schaffen“ bedeutet für die anderen Verkehrsteilnehmer (auch für den Gegenverkehr)

- nach Möglichkeit rechts zu fahren,
- ihre Fahrt zu verlangsamen und gegebenenfalls anzuhalten, um dieser Anordnung zu folgen. Ist die Straße nicht breit genug, um einem Fahrzeug mit Sondersignal das Überholen zu ermöglichen, kann es auch erforderlich sein, mit normaler Geschwindigkeit weiter zu fahren, bis eine Stelle erreicht ist, an der das Einsatzfahrzeug überholen kann. An Kreuzungen und Einmündungen mit Haltzeichen (z. B. Lichtsignalanlage) kann es nötig sein, vorsichtig über die Haltlinie seitlich in den Kreuzungsbereich hineinzufahren, um die nötige freie Bahn zu schaffen. Dabei darf jedoch kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ist bei Stau immer eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge zwischen der ersten und zweiten Spur von links zu bilden, um das rasche Durchfahren des Staus für Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen.